



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Wissenschaftsausschusses
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1698

A10

25 September 2023

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

Z.11

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 27. September 2023
TOP 01: Schriftliche Beantwortung von Fragen der FDP-Fraktion
zum Einzelplan 06 des Haushaltsplanentwurfs 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die mit Schreiben vom 15. September 2023 übermittelten Fragen der FDP-Fraktion zum Entwurf des Landeshaushalts 2024 im Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsausschusses beantworte ich wie folgt:

1. Frage: Warum verbleibt der Ansatz der Titelgruppe 70 „Zuschüsse an die Studierendenwerke öffentlichen Rechts“ auf dem Ansatz von 2023? Sind durch die Studierendenwerke keine Mehrbedarfe angemeldet worden?
 - a. Warum entfällt zudem die Verpflichtungsermächtigung in Höhe 5 045 200 Euro von 2023 für die Investitionszuschüsse (Titel 893 70)?
 - b. Der Erläuterungsband zum EP 06 spricht auf Seite 89 davon, „dass im Rahmen einer gutachtlichen Wirtschaftsprüfung der Bedarf näher ermittelt werden und Rückschlüsse daraus in kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren gezogen werden [sollen]“. Bedeutet

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4338
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Geörg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



dies, dass aktuell keine Übersicht über die Bedarfe der Studierendenwerke besteht? Warum wurde eine solche Prüfung nicht bereits für dieses Haushaltsjahr durchgeführt?

Seite 2 von 8

Trotz der herausfordernden gesamtwirtschaftlichen Lage gelingt es der Landesregierung im Jahr 2024, den Zuschuss an die Studierendenwerke ohne Kürzungen stabilisieren zu können.

Generell ist bei den Studierendenwerken aktuell ein deutlicher Wandel des Nutzerverhaltens an den verschiedenen Standorten zu beobachten: Sinkende Studierendenzahlen, Homeoffice bei den Beschäftigten und hybrides Lernen reduzieren und verändern den Bedarf u.a. an gastronomischen Angeboten stark. Vor diesem Hintergrund haben wir als Wissenschaftsministerium mit den Studierendenwerken vereinbart, ein gemeinsames Gutachten zum künftigen Versorgungsauftrag der Studierendenwerke in Auftrag zu geben. Unser Ziel ist, die Studierendenwerke für die Zukunft gut aufzustellen.

Eine mögliche Steigerung der bei Kapitel 06 027 Titel 684 70 veranschlagten Ansätze hängt maßgeblich von den künftigen haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie von den Ergebnissen des o.g. Gutachtens ab.

Die Landesregierung fördert aus dem Titel aktuell zwei Baumaßnahmen für Servicegebäude (Studierendenwerke Bonn und Köln). Die Landesförderung erfolgt jeweils abgestimmt und bedarfsgerecht. Da die Bewilligung in 2023 überjährig erfolgt, ist die Ausbringung einer neuen Verpflichtungsermächtigung entbehrlich.

Die Studierendenwerke hatten im Rahmen des Wissenschaftsausschusses vom 9. November 2022 moniert, dass die geleistete pauschale Verwaltungskostenerstattung nicht auskömmlich zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Ausbildungsförderung entstehenden Kosten bei den Ämtern für Ausbildungsförderung sei. Konkrete



Nachweise für diese Aussage wurden nicht vorgelegt. In Abstimmung der Studierendenwerke und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft erfolgt deshalb eine vertiefte gutachtliche Überprüfung aller Ämter für Ausbildungsförderung.

2. Frage: Warum sinken die Mittel in Titelgruppe 77 „Digitalisierung an Hochschulen“ auch unter Berücksichtigung der dort angeführten Verpflichtungsermächtigung?

Der Mittelansatz in der Titelgruppe 77 (TG) sinkt, da Mittel in Höhe von 8,9 Millionen Euro (davon alleine 5,2 Millionen Euro in 2024) in die Haushaltskapitel einzelner Hochschulen zur Sicherstellung eines dauerhaften Betriebs von landesweiten IT-Diensten, Kompetenzzentren und der Schaffung von Stellen für einen Informationssicherheitsbeauftragten (CISO) verlagert worden sind. Die Projekte sind den Erläuterungen zur TG 77 zu entnehmen. Ziel ist, die Hochschulen mit unbefristeten Stellen in einem - vor allem bei IT-Fachkräften - hoch kompetitiven Bewerberumfeld für eine erfolgreiche Personalrekrutierung konkurrenzfähig zu machen und ihnen die Möglichkeit zu geben, erfahrenes und kompetentes, aktuell befristetes Personal langfristig zu halten. Entsprechend dieser Verlagerung von Mitteln wurden die Verpflichtungsermächtigungen den aktuellen Bedarfen in der TG angepasst.

3. Frage: In welchem Umfang stehen im Haushaltsentwurf 2024 Mittel zur Reduktion des Sanierungsstaus an den Universitäten, Universitätsklinika und Fachhochschulen in NRW zur Verfügung?
 - a. In welcher Höhe beziffert die LR den aktuellen Sanierungsstau an Universitäten, Universitätsklinika und Fachhochschulen in NRW?
 - b. Warum verbleiben die Mittel in Titelgruppe 63 auf dem Niveau des Ansatzes von 2023?



Vor dem Hintergrund der aktuellen gesamtpolitischen Lage und der damit verbundenen Belastungen der öffentlichen Haushalte liegt der Fokus der Landesregierung in 2024 weiterhin auf der Gewährleistung der staatlichen Handlungsfähigkeit. Dies bedeutet im Bereich Hochschulbau insbesondere die Fortführung aller Maßnahmen zur Sanierung und Modernisierung der Hochschulen unter Berücksichtigung der sich aus dem Ziel der Klimaneutralität ergebenden Herausforderungen.

Für den Hochschulbau sind im Haushaltsplanentwurf 2024 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 500 Millionen Euro vorgesehen. Für die Universitätsklinika sollen zusätzlich zu den vorhandenen Investitionsmitteln in Höhe von rund 280 Millionen Euro mit dem Haushaltsplanentwurf 2024 weitere Investitionsmittel in Höhe von 90 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden.

Das HIS-Institut für Hochschulentwicklung (HIS-HE) hat in den Jahren 2014 und 2016 durch Studien belegt, dass es einen Sanierungs- und Modernisierungsstau von mehreren Milliarden Euro in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Hochschulen gibt. Auch der Wissenschaftsrat stützt sich bei seinem Positionspapier „Probleme und Perspektiven des Hochschulbaus 2030“ aus dem Jahr 2022 auf die Datengrundlage von HIS-HE. Für Nordrhein-Westfalen beträgt der Sanierungsbedarf im Hochschulbau danach mehr als 6 Milliarden Euro. Bei den Universitätskliniken liegt der Sanierungsbedarf in vergleichbarer Größenordnung.

Der Ansatz bei Kapitel 102 Titelgruppe 63 wurde nicht erhöht, weil in den einzelnen Kapiteln für die Universitätskliniken (06 103 bis 06 108) Schuldendiensthilfetitel (Titel 661 10) veranschlagt worden sind.

4. Frage: Der Koalitionsvertrag von CDU und Grünen nennt das Ziel, „für zehn Prozent der Studierenden öffentlich geförderte Wohnheimplätze



zur Verfügung zu stellen“ (S. 67, Zeilen 3285-3286). Welche Mittel und in welcher Höhe werden Mittel im Haushaltsentwurf 2024 für dieses Vorhaben bereitgestellt?

Seite 5 von 8

Die Wohnraumförderung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD). Nach den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) werden Neubau und Sanierung von Wohnmöglichkeiten für Studierende mit zinsgünstigen Darlehen und attraktiven Tilgungsnachlässen gefördert.

5. Frage: Sind im Titel 685 47 „Zuschüsse an die Hochschulen zum Ausbau von Studienplätzen im Bereich Lehramt an Grundschulen“ auch Zuschüsse für die Schaffung eines Grundschullehramtsstudiums an der Universität Aachen vorgesehen?
- Wenn ja, in welcher Höhe?
 - Welche Mittel werden für eine etwaige Dependance-Lösung in Aachen zur Verfügung gestellt?

Im Rahmen der bei Kapitel 06 100 Titel 685 47 zur Verfügung stehenden Mittel konnten alle lehramtsausbildenden Universitäten zusätzliche Plätze im Studiengang Lehramt Grundschule anbieten. Diese Möglichkeit bestand auch für die Universität Aachen. Die Ankündigungen der Universitäten RWTH Aachen, der Bergischen Universität Wuppertal und der Universität Siegen, am Standort Aachen ein Studienangebot als Dependance-Lösung prüfen zu wollen, wurden bei den weiteren Planungen berücksichtigt. Die intensiven Gespräche zwischen den drei beteiligten Universitäten werden fortgesetzt. Mit einer Verständigung, das Angebot auf Basis der Studienordnung Wuppertal umsetzen zu wollen und einer



Verabredung über die Aufgabenverteilung zwischen den Universitäten auf Rektoratsebene wurde ein erster wichtiger Schritt erreicht. Die Universitäten planen jetzt die weiteren Details für dieses Projekt, die auch die Kosten mitbestimmen werden.

6. Frage: Im Haushalt 2023 wurde für den „Zuschuss für die Landesinitiative „Zukunft durch Innovation“ (zdi)“ (Titel 686 41) eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 9 000 000 Euro vorgesehen. Im Haushaltsplanentwurf 2024 (Titel 686 41) reduziert sich diese auf 3 000 000 Euro, wie auch wird der Ansatz um 28 700 Euro reduziert. Wie passt dies mit dem folgenden Vorhaben des Koalitionsvertrags zusammen: „Das Projekt „Zukunft durch Innovation“ (zdi) werden wir dauerhaft absichern und zielgerichtet weiterentwickeln“ (S. 67, Zeilen 3297-3298)?

Mit der Verpflichtungsermächtigung der Vorjahre für „Zukunft durch Innovation (zdi)“ konnten bereits mehrjährige Maßnahmen bis zum Ende des Jahres 2026 bewilligt werden. Um darüberhinausgehende Projekte in 2024 erneut mehrjährig bewilligen zu können, ist eine reduzierte Verpflichtungsermächtigung bedarfsgerecht veranschlagt. Um Administrationskosten für die Landesinitiative „Zukunft durch Innovation“ abbilden zu können, sind die Mittel haushaltneutral ins Kapitel 06 010 verlagert worden. Die zuvor genannten haushaltstechnischen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Umsetzung und finanzielle Absicherung der Landesinitiative zdi.

7. Frage: In welchem Umfang werden Mittel für „NRW-Zentrum für Talentförderung“ im Haushaltsentwurf 2024 zur Verfügung gestellt?



Für 2024 sind für das Talentscouting Mittel in Höhe von 10 Millionen Euro aus dem Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ (ZSL) vorgesehen.

Seite 7 von 8

8. Frage: Warum verbleibt der Ansatz für Förderinitiative „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“ (Titel 686 45) auf der Höhe des Ansatzes von 2023?
- a. Warum entfällt die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.542.000 EUR aus dem Jahr 2023?

Das Land Nordrhein-Westfalen weist die Mittel zur Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung „KI in der Hochschulbildung“ dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bedarfsgerecht zu. Der gleiche Betrag wie 2023 war mit dem BMBF für 2024 vereinbart worden.

Für das Bund-Länder-Programm „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“ wurde bereits auf Basis der Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2023 gegenüber dem Bund die Bereitschaft des Landes zur Kostenbeteiligung bis zum Jahr 2025 erklärt. Für die erneute Ausweisung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2024 besteht kein Bedarf mehr. Die bis zum Jahr 2025 benötigten Mittel sind in der Finanzplanung enthalten.

9. Frage: Warum verbleibt der Ansatz für „Schulabschlussbezogene Lehrgänge“ auf der Höhe des Ansatzes von 2023? Gibt es in diesem Bereich keine Mehrbedarfe?

Die Förderung der „Schulabschlussbezogenen Lehrgänge“ wurde sukzessiv ab 2021 von seinerzeit 5.000.000 Euro (Haushalt 2020)



auf aktuell 13.565.000 Euro erhöht. Es wurde auch für nicht-kommunale Einrichtungen die Möglichkeit geschaffen, diese Gelder zu beantragen. Für das Jahr 2023 kann der von den gemeinwohlorientierten Weiterbildungseinrichtungen angemeldete Bedarf mit den bereitgestellten Mittel gedeckt werden. Bislang liegen keine Erkenntnisse vor, dass die 2024 etatisierten Mittel nicht auskömmlich sein werden.

Seite 8 von 8

10. Frage: In welchem Umfang stehen im Haushaltsentwurf 2024 Mittel für die Weiterbildung zur Verfügung? Können mit diesen die angezeigten Mehrbedarfe gedeckt werden?

Bei Kapitel 06 072 stehen im Haushaltsplanentwurf 2024 insgesamt Mittel in Höhe von 145.871.200 Euro zur Verfügung. Die Gesamtausgaben im Kapitel liegen damit um 6.068.100 Euro über dem Ansatz des Haushaltsjahres 2023. Begründete Informationen über strukturelle Mehrbedarfe, die über die veranschlagten Ausgaben hinausgehen, liegen nicht vor. Die veranschlagten Mittel werden deshalb als auskömmlich angesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Ina Brandes